

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die Hochwasserschutzmaßnahme für die „Umgestaltung des Hochwasserrückhaltebeckens Herzogenrath“ – Az.: 54.1.16.1-(1.4) Rur 4

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich folgendes bekannt:

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, (Vorhabenträger) hat bei der Bezirksregierung Köln (Planfeststellungsbehörde) für die Umgestaltung des vorhandenen Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Herzogenrath die Planfeststellung eines Gewässerausbaus gemäß den §§ 67 und 68 WHG beantragt.

Das im Dauerstau betriebene HRB liegt im östlichen Teil der Stadt Herzogenrath in der StädteRegion Aachen im Hauptschluss des Broicher Bachs oberhalb von dessen Mündung in die Wurm. Die Planfeststellung erfolgt zur Umgestaltung des HRB durch Verlegung in den Nebenschluss des Broicher Bachs und soll dadurch zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für Herzogenrath und im weiteren Verlauf der Wurm, zur Verringerung des heute durch den Durchfluss des Broicher Bachs (im Hauptschluss) gegebenen Sedimenteintrags im HRB sowie zur Vorbeugung vor Eutrophierung beitragen.

Das Retentionsvolumen des HRB Herzogenrath, das zurzeit für einen Rückhalt eines 50-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ50) ausgelegt ist, soll vergrößert und die ökologischen Verhältnisse verbessert werden. Durch die Erweiterung und Optimierung des Hochwasserschutzes sollen die unterhalb liegenden Siedlungsflächen der Stadt Herzogenrath zukünftig vor einem HQ100 geschützt werden

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neutrassierung des Broicher Bachs südlich entlang des HRB auf einer Länge von rund 456 m mit einer leitbildtypischen Querschnittsgestaltung und Laufkrümmung sowie der Schaffung eines Sekundärauenbereichs. Dies bedeutet die Anordnung des HRB im Nebenschluss des Broicher Bachs, sodass Nährstoffe und Sedimente aus der Fließenden Welle des Baches an dem Becken vorbeigeführt werden.

- Absenkung des Stauziels um 0,5 m von heute 106,70 m NN auf zukünftig 106,20 m NN, sodass rund 20.000 m³ zusätzliches Stauvolumen zum Hochwasserrückhalt zum heutigen Gesamtstauvolumen von 224.300 m³ geschaffen werden.
- Umgestaltung des südlichen der beiden Vorbecken, die dem HRB vorgeschaltet sind, durch Verfüllung des Beckens mit Herstellung eines natürlichen Gerinnes für den Broicher Bach, inkl. eines fischdurchgängigen Kastenprofils zum Anschluss an das neue Bachgerinne südlich des HRB.
- Rückbau der sanierungsbedürftigen Brücke zwischen HRB und nördlichem Vorbecken und Ersatz durch ein Kastenprofil.
- Erstellung einer Verwallung als Abgrenzung zwischen dem HRB im Dauerstau (Stillgewässer) und dem neutrassierten Broicher Bach (Fließgewässer) südlich des HRB.
- Anschluss der vorhandenen, südlichen, Einleitungen an das Bachgewässer und Umlegung der Mischwasserentlastung aus dem nördlichen Vorbecken an den Broicher Bach oberhalb des vorhandenen Wehres.

Die vorgenannten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Grundstücke: Gemarkung Herzogenrath, Flur 10, Nr. 29, 31, 38, 39, 40, 61, 63, 109 sowie Flur 23, Nr. 233, 300, 348.

Als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG bedarf das Vorhaben gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren.

Für das Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wird nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Träger des Vorhabens hat hierzu gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Träger des Vorhabens hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen. (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter*)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (*Darstellung der Kompensations- und Eingriffsminimierungsmaßnahmen*)
- Artenschutzprüfung (*Untersuchung zum Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die Planungsmaßnahme*)
- Wasserbauliche- und wasserwirtschaftliche Planung (*Darstellung der Umgestaltung und des Wasserabflusses*)

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 19 und 21 UVPG in der Zeit

vom 10.09.2024 bis zum 09.10.2024 einschließlich

bei der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, 2. Etage, Raum 221, Abt. 10.1 zu folgenden Sprechzeiten:

Mo. - Do.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, zusätzlich:

Mo.- Di.: 14.00 Uhr - 15.30 Uhr und Do.: 14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

jeweils zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage, auf dem Internetangebot des Landes NRW im Namen der Bezirksregierung Köln unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Herzogenrath ausliegenden Unterlagen.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 21 UVPG bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 11.11.2024, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, 2. Etage, Raum 221 oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen i.S.d. § 18 Abs. 1 S.3 UVPG bzw. Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 11.11.2024 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren gem. § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass die Einwendung mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein.

Die Einwendungen werden dem Träger des Vorhabens sowie –soweit erforderlich– den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von o.g. Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich im Erörterungstermin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu meinen Akten zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat oder bei Ausbleiben des Trägers des Vorhabens erörtert werden können.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 22.08.2024

Im Auftrag
gez.: Hülsen